

Entscheidung des Reichsgerichts.

Pflicht des Kaufmanns zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, wenn er nach erfolgtem Zwangsvergleich das von ihm bis zum Konkurse betriebene Geschäft weiterführt.

(Handelsgesetzbuch Art. 29.)

(Konkursordnung § 210 Nr. 3.)

(Nach der „Besonderen Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger“.)

In der Strafsache gegen den Kaufmann F. S. in S., wegen einfachen Bankerotts, hat das Reichsgericht, Viertes Straffenat, am 8. November 1898 auf die Revision der Staatsanwaltschaft für Recht erkannt:

Das Urteil des K. Landgerichts zu G. vom 6. Juni 1898 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

Gründe.

Der Revision der Staatsanwaltschaft mußte Erfolg zu teil werden.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist über das Vermögen des Angeklagten, der seit 1880 ein Kolonialwarengeschäft betrieben hatte, im Juni 1896 das Konkursverfahren eröffnet, dies Verfahren jedoch am 15. August 1896 durch einen Zwangsvergleich beendet worden, bei dem der Angeklagte sich verpflichtet hat, den Gläubigern 40% ihrer Forderungen zu zahlen. Während des Schwebens des Verfahrens hat der Konkursverwalter einen Teil der vorhandenen Waren verkauft und aus dem Erlöse 15% der Schulden und die Kosten gedeckt. Nach Beendigung des Konkurses sind dem Angeklagten der Rest des Warenlagers und die Geschäftsbücher zur freien Verfügung zurückgegeben, und hat er dann, wie es im Urteil heißt, das Geschäft ohne sonstige Veränderungen fortgeführt. Am 31. Januar 1898 ist über sein Vermögen der Konkurs von neuem eröffnet worden.

Der Vorderrichter hat nun den Angeklagten, obgleich erwiesen ist, daß er bei der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes im August 1896 eine Eröffnungsbilanz nicht aufgestellt hat, eines Vergehens gegen § 210 Nr. 3 der Konkursordnung nicht für schuldig erachtet, indem er davon ausgeht, daß jene Wiederaufnahme nicht den Beginn eines kaufmännischen Gewerbes im Sinne des Artikels 29 des Handelsgesetzbuchs, sondern lediglich eine Fortführung des vor der ersten Konkursöffnung betriebenen Geschäfts darstelle. Diese Annahme entbehrt einer ausreichenden Begründung. Sie stützt sich unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1894 (Entscheidungen in Strafsachen Band 25 Seite 76) hauptsächlich darauf, daß die wirtschaftliche Grundlage des 1880 begonnenen Geschäfts durch den konkursmäßigen Verkauf eines Teils des Warenlagers keine wesentliche Veränderung erfahren habe. Die bezeichnete Entscheidung des Reichsgerichts hat allerdings einen ähnlichen Fall wie den vorliegenden zum Gegenstande. Auch dort handelte es sich um einen Kaufmann, der nach Beendigung des über sein Vermögen eröffneten Konkurses durch Zwangsvergleich das früher betriebene Geschäft weitergeführt hatte, sowie um die Frage, ob er verpflichtet gewesen sei, bei Beginn der Weiterführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese Frage ist jedoch dort bejaht. Dabei ist erwogen, in den Fällen der Beendigung des Konkurses durch Einstellungsbeschluß oder Zwangsvergleich könne allerdings ausnahmsweise die Sache so liegen, daß die Fortsetzung des vor der Konkursöffnung geführten Geschäfts sich nicht als Neubeginn eines Gewerbes in der Bedeutung des Artikels 29 des Handelsgesetzbuchs charakterisiere; Voraussetzung sei aber dabei, daß die wirtschaftliche Grundlage des früheren Geschäfts durch das Konkursverfahren keine wesentliche Veränderung erlitten habe. Zugleich ist ausgesprochen, eine solche Veränderung der wirtschaftlichen Grundlage sei durch den während des Konkursverfahrens erfolgten teilweisen Verkauf des Warenlagers und durch die Bestimmungen des zustande gekommenen Zwangsvergleichs herbeigeführt worden.

Die Vorinstanz hat zwar jenen allgemeinen Gesichtspunkt adoptiert, spricht indessen, ohne dies irgendwie näher zu erläutern, für den vorliegenden Fall der teilweisen Veräußerung des Warenlagers im Konkurse die Bedeutung einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Grundlage des früheren Geschäfts ab. Wenn gleich nun diese letztere Frage mit in das Gebiet der tatsächlichen Würdigung der konkreten Verhältnisse hineinfällt, so entstehen doch erhebliche Zweifel, ob der erste Richter darüber, was unter der „wirtschaftlichen Grundlage“ des früheren Geschäfts zu verstehen, sich hinreichend klar gewesen und nicht vielmehr von einer unzutreffenden Auffassung dieses Begriffs ausgegangen ist. In dieser Beziehung kommt Nachstehendes in Betracht:

Die wirtschaftliche Grundlage eines kaufmännischen Geschäfts wird zunächst durch den Inbegriff des Vermögens gebildet, das der Kaufmann bei Beginn seines Gewerbes besitzt, und über dessen Aktiv- und Passivbestände er gemäß Artikel 29 des Handelsgesetzbuchs ein Verzeichnis und einen Abschluß aufzustellen hat. In diesen Beständen treten naturgemäß durch den Betrieb des Geschäfts Veränderungen ein, und es ist der Zweck der dem Kaufmann nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs obliegenden Bücherführung, diese Veränderungen und den dadurch bedingten jeweiligen Stand seines Vermögens jederzeit vollständig ersichtlich zu machen. Die außerdem vorgeschriebene Anfertigung von Jahresbilanzen dient weiter dazu, über die Einwirkungen des Geschäftsbetriebes auf den gesamten Vermögensstand des Kaufmanns periodisch eine übersichtliche Feststellung zu liefern und auf diese Weise zu konstatieren, wie bis zu dem betreffenden Zeitpunkte die wirtschaftliche Grundlage des Geschäfts sich gestaltet hat.

Wenn nun in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichts von der Veränderung der wirtschaftlichen Grundlage des früheren Geschäfts gesprochen wird, so ist, wie anzunehmen, in Vergleich gesetzt der Zeitpunkt, in dem der Betrieb des Geschäfts nach Beendigung des Konkurses wieder aufgenommen ist, mit demjenigen der Konkursöffnung — und bezüglich der Frage, ob die Wiederaufnahme den Neubeginn eines kaufmännischen Gewerbes darstelle oder nicht, entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob in dem Zustande, in welchem sich das Vermögen des Kaufmanns nach seiner aktiven und passiven Bestandteilen zur Zeit der Konkursöffnung befunden hat, während des Konkurses wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Dieser Auffassung kann auch nur beigegeben werden. Der Konkurs unterbricht die Kontinuität des Geschäftsbetriebes, und die Wiederaufnahme desselben nach Beendigung des Konkurses läßt sich als eine Weiterführung auf unveränderter wirtschaftlicher Grundlage nur dann betrachten, wenn die bei der Konkursöffnung vorhandene Vermögensmasse in ihren aktiven und passiven Bestandteilen bis zur Beendigung des Konkurses im wesentlichen unberührt gelassen ist, so daß die Buchführung nach Wiederaufnahme des Geschäfts unmittelbar an die früher stattgefundenen dergestalt angeknüpft werden kann, daß die Vermögenslage des Geschäftsinhabers daraus vollständig ersichtlich wird.

Diese Voraussetzung trifft augenscheinlich nicht zu, wenn während schwebenden Konkurses ein nicht ganz unerheblicher Teil der Aktivmasse vom Verwalter veräußert und der Erlös zu teilweiser Befriedigung der Gläubiger verwendet ist. In solchem Falle bedarf es vielmehr, um dem Zwecke, den die Artikel 28, 29 des Handelsgesetzbuchs verfolgen, zu entsprechen, einer neuen Verzeichnung und eines neuen Abschlusses bezüglich des veränderten Vermögensinbegriffs, der für das wiederaufgenommene Geschäft nunmehr die wirtschaftliche Grundlage bildet. Wenn also vorliegend festgestellt ist, daß während des Konkurses ein Teil des Warenlagers vom Verwalter verkauft und aus dem Erlöse 15% der Schulden gedeckt sind, so ergibt sich dem Vorstehenden nach von selbst, daß der vom Vorderrichter aufgestellte Satz, die wirtschaftliche Grundlage des vor der Konkursöffnung betriebenen Geschäfts habe keine wesentliche Veränderung erlitten, einer schlüssigen Unterlage völlig entbehrt. — Außerdem aber hat der Vorderrichter bei Aufstellung dieser Meinung den im Urteil festgestellten Umstand ganz unberücksichtigt gelassen, daß der Angeklagte sich durch den Zwangsvergleich verpflichtet hat, den Gläubigern 40% ihrer Forderungen zu zahlen. Daß diese Bestimmung des Zwangsvergleichs gleichfalls geeignet ist, gegenüber dem zur Zeit der Konkursöffnung vorhandenen Vermögenszustande eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Grundlage des Geschäfts darzustellen, erscheint nicht zweifelhaft.

Auf eine gleiche Auffassung weist auch die oben hervorgehobene Ausführung des vom Vorderrichter in Bezug genommenen Urteils des Reichsgerichts hin.

Das angefochtene Urteil unterliegt sonach der Aufhebung.

Die Aufhebung mußte sich auch auf den Teil des Urteils erstrecken, welcher das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen gegen § 210 Nr. 2 der Konkursordnung zum Gegenstande hat, da letzteres im Verhältnis zu dem Vergehen gegen § 210 Nr. 3 der Konkursordnung, gegenüber ein und derselben Konkursöffnung, keine selbständige That bildet.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen.

Kleine Mitteilungen.

Zur Revision der deutschen Urheberrechts-Gesetzgebung. — Der Entwurf eines neuen Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, ist nunmehr vom Reichsjustizamte veröffentlicht worden.

Der Gesetzentwurf ist innerhalb der Reichsverwaltung aus-